

Beschluss : die Unterstatthalter ernennen die Marechaussees

Autor(en): **Savary / Briatte**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

F. Landsgeschwornen-Gericht.

§. 15. Es besteht aus 30 Gliedern, von denen aus jeder Landschaft höchstens zwey und nicht weniger als eins sein dürfen.

§. 16. Das Landgeschwornen-Gericht bewacht die Constitution; weist die dawiderhandelnde Gewalt zur Ordnung; schlägt, wo es es nöthig findet, in gesetzlicher Form und Zeit, Verfassungs-Abänderungen vor; beurtheilt die Constitutionalität der Initiativen des Landraths sowohl, als der Gesetzbeschlüsse des Volksausschusses; (S. §. 13. 19.) Ist endlich Mittler zwischen dem Landrath und dem Volksausschusse, wenn jener diesem zweymal einen Gesetzbeschluss mit Einwendungen zurücksendet. (S. §. 19.) Er hat Antheil an wichtigen Wahlen. (S. §§. 5. 6. 10. 14. 17. 18.)

§. 17. Alle Jahr treten zwey Glieder aus dem Landgeschwornen-Gericht; — es ergänzt sich selbst aus der Totalität der helvetischen Bürger.

§. 18. Da das Landgeschwornen-Gericht von der höchsten Bedeutung ist; da die Glieder desselben Einsichten mit Rechtchaffenheit in einem nicht gemessenen Grade in sich vereinigen sollen; da es sich selbst ergänzt: so kommt alles auf die ersten Ernennungen an. Fallen diese gut aus, so werden sie es zu ewigen Zeiten seyn. Weder Volk noch Volksgemeine können hier wählen; es fehlt ihnen an Sach- und Personkenntnis; und die übrigen Theile der zwey höchsten Gewalten werden mit Beyhülfe der Jury selbst, also erst nach ihrer Ernennung, gewählt: — Es bleibt somit kein anders Mittel übrig als den Männern, oder der fremden Macht, die diese Constitution der Schweiz geben würden, das Recht einzuräumen, die ersten Ernennungen zum Geschwornen-Gericht nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu machen. Dies sey der Lohn für ihr Verdienst um eine bessere Ordnung der Dinge; der einzige, nachdem sie geizen, der einzige, den man ihnen gewähren soll.

§. 19. Recapitulation der Gesetzes-Organisation. Die Initiative aller Gesetze hat der Landrath unter dem Vorhise des Landstatthalters. Er sendet die Gesetz-Forderung an das Landgeschwornen-Gericht, dieses entscheidet, ob sie constitutionell ist, oder nicht. Im letztern entkräftet er sie; im erstern schickt er sie an den Volksausschuss; dieser giebt den verlangten Gesetzbeschluss und überweist ihn dem Landgeschwornen-Gericht, das denn auch wieder dessen Constitutionalität beurtheilt; und wenn der Beschluss inconstitutionelmäßig, denselben zernichtet; vice versa aber ihn dem Landrath zusendet. Der Landrath aber heisst den Gesetzbeschluss gut, oder hat Einwendungen dagegen zu machen. Ist das erste, so wird mit dem Beschluss der Erfahrungsversuch auf ein Jahr angesetzt. Ereignet

sich aber das zweyte, dann durchgeht der Volksausschuss die gemachten Einwürfe des Landraths; benutz sie, wo er sie gegründet findet; und schickt dann wieder verändert, oder unverändert, (in letztem Falle aber mit dem Motifen) auf demselben Weg, wie das erste Mal, den Beschluss dem Landrath zu. Nimmt dieser ihn wieder nicht an, so sendet der Volksausschuss denselben sammt allen Einwendungen und Motifen an das Landgeschwornen-Gericht. Dieses tritt nun als Mittler zwischen beyden Parteyen auf, hebt die Schwierigkeiten, — und schickt den Gesetzbeschluss dem Landammann zur Vollziehung zu. Alle Gesetzbeschlüsse werden nach einem jährigen Erfahrungsversuche von der Volksgemeine oder verworfen, oder definitiv zu Gesetzen erhoben.

In der richterlichen Gewalt würde ich nicht sonders große Veränderungen vorzuschlagen haben; ich würde Friedensrichter verlangen, und den obersten Gerichtshoof wegerkennen. Die Schatzkammer, und die Cantonsgewalten, würde ich sehr vereinfachen. Alle Wahlen, die durch Wahlmänner geschehen, würde das Volk unmittelbar machen u. s. w.

Beschluss: die Unterstatthalter ernennen die Marechaussees.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, das es in den Grundsätzen der Constitution liegt, denjenigen Auctoritäten und Beamten die Ernennung der Untergeordneten für jene Geschäftsführung zu überlassen, für die sie verantwortlich sind;

In Erwägung, das jeder Grundsatz auf die Unterstatthalter in Rücksicht der Marechaussees anwendbar ist, in dem diese letztere unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

b e s c h l i e s t:

1. Die Ernennung der Marechaussees bleibt den Unterstatthaltern überlassen, indem sie für dieselben verantwortlich sind.

2. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt. Er soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, Vice-Gen. Sekr.
B r i a t t e.